



Verordnung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Stand: 01.07.2011

(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 15.04.2011/Ausgabe 07)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr	2
§ 2 Höhe der Parkgebühr	2
§ 3 Höhe der Gebühr.....	3
§ 4 Gebührenschuldner.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Verordnung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310) und

§ 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert am 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Leer (Ostfriesland) nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

bei Benutzung von Parkplätzen, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind:

I. Alle Parkplätze im Stadtgebiet mit Ausnahme des Parkdecks am Bahnhof

a)	- für eine halbe Stunde	0,20 €
	- für eine Stunde	1,00 €
	- für zwei Stunden	1,50 €
	- für drei Stunden	2,00 €
	- für vier Stunden	2,50 €
	- für fünf Stunden	3,00 €
	- für sechs Stunden	3,50 €
	- für sieben Stunden	4,00 €
	- für acht Stunden	4,50 €
	- für neun Stunden	5,00 €
	- für zehn Stunden	5,50 €

II. Parkdeck (P+R) am Bahnhof

1.	Tageskarte (24 Stunden)	3,00 €
2.	Wochenkarte	5,00 €
3.	Monatskarte	12,00 €

§ 3 Höhe der Gebühr

für die Benutzung von Einzelparkplätzen - Kurzzeitparkplätze mit zeitlicher Begrenzung -, die mit Parkuhren ausgestattet sind:

Die Gebühren betragen im Rahmen der zulässigen Parkzeit

- für ¼ Stunde (15 Minuten)	0,05 €
- für ½ Stunde (30 Minuten)	0,10 €

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.